

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Massage. — 2. Zulässigkeit der gerichtlichen Klage gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse herrühren. — 3. Hintanhaltung der Auswanderung nach Brasilien. — 4. Tanzschul-Concessionen. — 5. Affianierung der Wasserläufe. — 6. Termin zur Einbringung von Wünschen in Fahrplan-Angelegenheiten der k. k. Staatsbahnen. — 7. Zulassung der „Wilhelm Böhm'schen Sicherheitsleiter“. — 8. Behandlung von offenkundig Militär-Untauglichen rücksichtlich deren Affentierung. — 9. Verbot der „Brady'schen Myrrhen-Crème“. — 10. Zulassung des „Meise'schen Gipsceementes“ als Baumaterialie. — 11. Zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe. — 12. Abstellung von Uebelständen bei der Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen. — 13. Zulassung des „Ignaz Koidner'schen Fensterputzapparates“. — **II. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:** 14. Entlohnung des Religionsunterrichtes an Volks- und Bürgerschulen. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1. (Massage.)

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1895, Z. 26545 ex 1894 („Wochenschrift des österr. Sanitätswesens“ Nr. 9 vom 28. Februar 1895).

Dem Recurse des A. K. gegen die Entscheidung, mit welcher dem Ansuchen desselben um die Bewilligung zur Ausübung der Massage nicht willfahrt worden ist, wird keine Folge gegeben, weil nach dem eingeholten Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen ist, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

Insofern hingegen die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten beabsichtigt wird, unterliegt dieselbe, insofern eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht stattfindet, als freies Gewerbe lediglich der Anmeldung.

Im Falle einer derartigen Gewerbeanmeldung wird der Umfang des Gewerbebetriebes im vorstehenden Sinne, das ist mit ausdrücklicher Ausschließung der selbständigen Ausübung der Massage zu Heilzwecken, richtigzustellen sein.

2.

(Zulässigkeit der gerichtlichen Klage gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse herrühren.)

Plenissimarbeschluss des Obersten Gerichtshofes vom 5. März 1895, Z. 36/Praes. („Gerichtshalle“ Nr. 20 vom 20. Mai 1895):

„Gegen die von den Verwaltungsbehörden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. October 1856 (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856, N.-G.-Bl. Nr. 224) und vom 1. März 1860, Competenz der politischen Behörden puncto Streitigkeiten, welche aus Dienst- oder Lohnverhältnisse herrühren (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1860, N.-G.-Bl. Nr. 73), dann auf Grund des § 87, lit. c, Ausdehnung der Competenz der politischen Behörde auf Streitigkeiten des land- und forstwirtschaftlichen Dienstpersonales, des Gesetzes vom 8. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 22, gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnverträge hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, steht dem in seinen Privatrechten Benachteiligten die Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage frei.“

Wegen der großen Bedeutung der Frage, betreffend die Zulässigkeit der Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnverträge hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, und mit Rücksicht darauf, dass über diese Frage gerichtliche Entscheidungen vorliegen, deren Gesetzmäßigkeit im Hinblick auf die Bestimmung des Art. XV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 144, nicht außer jedem Zweifel steht, ersuchte das k. k. Justizministerium das Präsidium des Obersten Gerichts-

hofes, einem nach § 16, lit. f des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, N.-G.-Bl. Nr. 325, zu bildenden Senate die obige Rechtsfrage zur Entscheidung vorzulegen. In dem gemäß diesem Ersuchen angeordneten PlenissimarSenate beschloss der Oberste Gerichtshof die Eintragung des vorangehenden Rechtsjuzes in das Jadicatenbuch, wobei Folgendes erwogen wurde:

Die Frage, ob gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnverträge hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, die Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage zulässig sei, ist unbedingt zu bejahen, da zufolge der im Art. XV, Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 144, enthaltenen Bestimmung in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstrebende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachteiligten freisteht, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung lässt keine wie immer geartete Ausnahme zu. Sie unterscheidet sich wesentlich von der im Art. XV, Abs. 2 desselben Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung, insofern die erstere Bestimmung rein privatrechtliche Entscheidungen, die Bestimmung des Abs. 2 hingegen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes erslossene Entscheidungen, wodurch Rechte im allgemeinen verletzt werden würden, zur Voraussetzung hat. Im Falle des Abs. 1 ist die Competenz des ordentlichen Richters, im Falle des Abs. 2 die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes unter den im § 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, normierten Beschränkungen begründet.

Eine andere Frage ist es, in welcher Weise das dem Benachteiligten zustehende Klagerecht in dem Falle, welchen Abs. 1 des bezogenen Art. XV zum Gegenstande hat, geltend zu machen sei. Dass es nicht angehe, die erslossene Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu ignorieren und die Klage, sowie das Klagebegehren derart zu formulieren, als ob eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde gar nicht ergangen wäre, kann einem Zweifel umfoweniger unterliegen, als das Klagerecht ausdrücklich nur dem in seinen Privatrechten Benachteiligten eingeräumt ist, und Kläger daher vor allem die erfolgte Benachteiligung darzutun, sowie diesem Klageinhalte sein Begehren anzupassen hat. Selbstverständlich ist von der Formulierung dieses Begehrens die Lösung der weiteren Frage abhängig, welche Gerichtsbehörde die zuständige sei, und welche Art des Verfahrens über die eingebrachte Klage in Anwendung zu kommen habe.

3.

(Hintanhaltung der Auswanderung nach Brasilien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 21. März 1895, Z. 26035, dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach einer Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Außern vom 28. Februar 1895, Z. 7968/III, hat sich kürzlich der Fall ereignet, dass 1500 italienische Einwanderer, welche durch eine Auswanderungs-Gesellschaft nach dem Staate Minas Geraes in Brasilien geschafft worden waren, nach ihrer Ankunft daselbst in die größte Nothlage geriethen, weil die erwähnte Gesellschaft es vernachlässigt hatte, für deren Unterkunft Sorge zu tragen und auch von Seiten der Behörden des Staates keine Anstalten zur Versorgung dieser Unglücklichen getroffen wurden.

Als die Aufmerksamkeit des föderalen Inspectors für das Auswanderungswesen auf diesen Vorfalle geleitet wurde, bemerkte derselbe, dass es nicht in seiner Macht stünde, solche Vorkommnisse zu verhindern, weil die Landes-

regierung nicht das Recht habe, sich in die Einwanderungs-Angelegenheiten der einzelnen Staaten einzumischen.

Sievon erfolgt zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1895, Z. 5894, die Verständigung mit dem Auftrage, die Bevölkerung durch entsprechende Verlautbarung in dem Amtsblatte, ferner in den verbreitetsten Tagesjournalen und auf sonst geeignete Weise zu warnen.

4.

(Tanzschul-Concessionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 4. April 1895, Z. 30540, der k. k. Polizei-Direction in Wien Folgendes bekanntgegeben (Vgl. „Verordnungen, Entscheidungen u.“ V, 13, Amtsblatt Nr. 44 ex 1895):

Die Ausübung der von der k. k. Statthalterei erteilten Tanzschul-concessionen ist an die genaue Einhaltung nachstehender Beschränkungen und Bedingungen gebunden:

1. Der Tanzunterricht darf in einem bestimmten Locale nicht eher beginnen, als bis dasselbe behördlich geprüft ist und der Concessionswerber oder Inhaber den ihm diesfälliger rechtskräftig erteilten Aufträgen entsprochen hat, oder bis dieses Locale in Bezug auf Feuerficherheit, sanitäre und andere öffentliche Rücksichten anstandslos für geeignet erklärt worden ist. Das Anologe gilt bei Localveränderungen und Verlegungen.

2. Die für den Tanzunterricht bestimmten Räume dürfen nicht für Wohnzwecke verwendet werden.

3. Jede Verlegung des Locales innerhalb desselben politischen oder Wiener Gemeindebezirktes ist der betreffenden politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise dem betreffenden magistratischen Bezirksamte, innerhalb des Polizei-Rayons Wien überdies der k. k. Polizei-Direction anzuzeigen.

Zur Verlegung der Tanzschule in einen anderen politischen oder Wiener Gemeindebezirk ist die Bewilligung der k. k. Statthalterei erforderlich, wenn die Concession der k. k. Statthalterei nicht bereits ausdrücklich für ein größeres Gebiet erteilt wurde.

4. Kinder im schulpflichtigen Alter dürfen nicht zugleich mit Erwachsenen am Tanzunterrichte theilnehmen und denselben nur nach Geschlechtern gesondert erhalten; auch dürfen dieselben nur unter der Voraussetzung in die Tanzschule aufgenommen werden, daß dadurch dem ordnungsmäßigen Schulbesuche kein Abbruch geschehe.

5. Die bei dem Tanzunterrichte stattfindenden Übungen dürfen nicht den Charakter von Tanzunterhaltungen oder Vorstellungen gegen Eintrittsgeld annehmen.

6. Fremde, die nicht zur Aufsicht die Schüler begleiten, dürfen als Zuschauer nicht zugelassen werden.

7. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist weder während des Unterrichtes noch vorher oder nachher gestattet.

8. Der Unterricht darf nicht länger als bis 9 Uhr abends dauern.

9. Bei den Concessionen, welche für mehrere politische Bezirke oder für das ganze Kronland erteilt sind, ist vor jedesmaliger Eröffnung des Unterrichtes in einem neuen politischen Bezirke bei der politischen Bezirksbehörde der Nachweis über die Entrichtung der Steuer oder die behufs deren Bemessung geschehene Anzeige zu erbringen.

10. Die Außerachtlassung vorstehender Bedingungen zieht — abgesehen von einer etwaigen Strafamtshandlung — den Verlust der Concession nach sich und ist daher in einem solchen Falle sofort der Statthalterei zu berichten.

Die k. k. Statthalterei wird sich in Zukunft darauf beschränken, von der Ertheilung von Tanzschulconcessionen die betreffenden Unterbehörden behufs Ausfertigung des Decretes an die Partei und weiteren Amtshandlung im Sinne des gegenwärtigen Normalerlasses zu verständigen.

5.

(Assanierung der Wasserläufe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. Mai 1895, Z. 44607 (M.-Z. 91993), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit dem h. o. Erlasse vom 12. December 1892, Z. 69142, wurde auf die Wichtigkeit der Assanierung der Wasserläufe anlässlich der eingetretenen Choleraepidemie hingewiesen und unter Hinausgabe eines Tabellenformulars eine Nachweisung der im Jahre 1892 von jeder Bezirksbehörde zur Vereinigung der Wasserläufe von allen mit den §§ 16 und 64 des Wasserrechtsgesetzes im Widerspruche stehenden Verunreinigungen entwickelten Thätigkeit verlangt, welche Nachweisungen h. a. in eine Gesamtübersicht gebracht und dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorgelegt wurden.

Aus diesen Nachweisungen konnte entnommen werden, daß einige Bezirksbehörden aus eigener Initiative eine sehr umfangreiche, intensive und anerkanntswürdige Thätigkeit in dieser Richtung entwickelt hatten, welche auch in den erfolgreichen Resultaten sichtlich zutage trat; während mehrere andere Bezirksbehörden theils positive Daten nur in mangelhafter Weise anzugeben, theils sich nur auf mündlich erteilte Aufträge zu berufen vermochten, theils endlich überhaupt nicht in der Lage waren, sich über vorgenommene Amtshandlungen in dem besprochenen Sinne auszuweisen.

Auch rücksichtlich der für das Jahr 1893 über h. o. ausdrücklichen Auftrag gelieferten Nachweisungen wurde dieselbe Wahrnehmung gemacht, welche

umso auffälliger hervortrat, da doch die Bezirksbehörden durch den obcitirten h. o. Erlass darauf aufmerksam gemacht waren, daß von hieraus dem Gegenstande besonderer Wert beigelegt werde.

Nachdem auch das hohe k. k. Ministerium des Innern seiner Auffassung der Wichtigkeit der unausgesetzten Bemühungen zur Reinhaltung der Wasserläufe Ausdruck gegeben hat und laut Erlasses vom 22. Februar 1895, Z. 4760, der Berichterstattung über weitere Fortschritte im Gegenstande entgegensteht, so wurden diejenigen Bezirksbehörden, welche aus eigenem Antriebe eine bezügliche Nachweisung über die diesfällige Thätigkeit im Jahre 1894 noch nicht in Vorlage gebracht haben, mit besonderem h. o. Erlasse aufgefordert, die Zusammenstellung der das Vorjahr betreffenden Daten zu verfassen und übersichtlich vorzulegen.

Um jedoch auch für künftig den steten Fortschritt dieser Assanierungs-Vorkehrungen zu sichern und zugleich um die oberrühmte Ungleichmäßigkeit der Auffassung der Aufgabe zu vermeiden, wird der Magistrat angewiesen, unausgesetzt die volle Aufmerksamkeit allen Gelegenheiten zuzuwenden, in welchen er möglicherweise erscheint, die directe Vereinigung von Wasserläufen zu erzielen oder die Zuleitung von unreinen Stoffen oder Flüssigkeiten, welche den unschädlichen Zustand des Wassers zu beeinträchtigen geeignet sind, abzustellen, sei es, daß es sich um Fauche-Einleitungen, um Fäcalstoffe, Mistablagerungen, um Schmutz- oder Fabriksabwässer oder sonst wie immer vorkommende Einleitungen oder etwa um directe Verunreinigungen durch Einschütten von Stoffen oder um gewerbliche Manipulationen in den Gewässern (wie es bei Färbern vorkommt) u. s. w. handelt.

Nicht minder ist in Handhabung des im Gemeindestatute, dann im Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, in der Statthalterei-Verordnung vom 4. Februar 1884, Z. 57144, L.-G.-Bl. Nr. 9, und im Wasserrechtsgesetze vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, § 93, begründeten Wirkungsbereiches im Auge zu behalten, daß der offene Abfluß von Schmutzflüssigkeiten aus Ställen, Unrathshütten und dergleichen unzulässig sei und daß auch die vorhandenen kleinen Gewässer, insbesondere aber die in unmittelbarer Nähe von Häusern befindlichen kleinen Wasserläufe, die aus den Gehöften kommenden Rinnsale und dergleichen, deren Ablauf häufig durch Sand, Kehrlicht oder Schilf gehemmt ist, was leicht die Verunreinigung der größeren Wasserläufe, in welche sie einmünden, zur Folge hat, stets ordentlich instand gehalten werden. Solche mehr oder minder stagnierende kleine Wässer sind dem vorzeitigen Frieren im Winter ausgesetzt, bilden auch die Ursache zu Versumpfung ganzem Flächen und zu localen Überschwemmungen, sind demnach offenbar sanitätswidrig und können bei fortgesetzter entsprechender Aufmerksamkeit fast immer durch kostlose Bemühungen in sanitär unbedeutlichem Zustande erhalten werden.

Wahrnehmungen, welche in dieser Richtung gemacht werden, sind stets aufzugreifen und nach der Sachlage von amtswegen die geeigneten Sanierungsverfügungen zu treffen oder die zur Behebung verpflichteten Parteien zu den geeigneten Vorkehrungen zu verhalten.

Die von der politischen Behörde eingeleiteten Amtshandlungen sind in Evidenz zu nehmen, um sie am Schlusse des Jahres unter Anführung des in jedem einzelnen Falle erzielten Erfolges ausweisen zu können.

Nach Ablauf eines jeden Jahres wird eine Übersicht über die zur Vereinigung der Wasserläufe ergriffenen Maßnahmen unter Benützung des mit dem h. o. Erlasse vom 12. December 1892, Z. 69142, hinausgegebenen Formulars zusammenzustellen und bis längstens 15. März jedes Jahres anher vorzulegen sein, wobei bemerkt wird, daß die Vorlage nicht bloß berichtlich, sondern in der vorgeschriebenen Tabellenform zu geschehen hat, ferner daß sich mit negativen Berichten oder mit der Hinweisung auf erteilte mündliche Aufträge nicht begnügt werden kann, vielmehr aus der Mangelhaftigkeit der gelieferten Daten h. a. nur auf die Nichtbeachtung der erteilten Weisungen geschlossen werden müßte.

6.

(Termin zur Einbringung von Wünschen in Fahrplan-Angelegenheiten der k. k. Staatsbahnen.)

Die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen hat dem Wiener Magistrate mit Zuschrift vom 10. Mai 1895, Z. 74910 (M.-Z. 92147/V), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen hat es sich immer angelegen sein lassen, die ihr aus Interessentenkreisen zukommenden Wünsche nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Nun kommen ihr aber insbesondere Wünsche in Fahrplan-Angelegenheiten oft so spät zu, daß sie dieselben zu den Terminen des Fahrplanwechsels manchemal selbst dann nicht erfüllen kann, wenn sie sonst an sich vielleicht ganz wohl erfüllbar wären.

Es liegt dies in dem äußerst complicirten Apparate, den der Fahrplan auf dem ausgedehnten und vielfach verzweigten Netze der k. k. österreichischen Staatsbahnen darstellt und der Änderungen des Fahrplanes im letzten Augenblicke schon aus technischen Gründen unthunlich macht.

Die k. k. Generaldirection sieht sich daher bemüht, im Interesse des Publicums sowohl, als des Fahrordnungsdienstes in Zukunft gewisse Termine festzusetzen, bis zu denen an sie in Fahrplan-Angelegenheiten mit Aussicht auf Erfolg herangetreten werden kann.

Als solche Termine wären für die Folge in Betreff der Winterfahrordnung das Ende Mai des betreffenden Jahres, in Betreff der Sommerfahrordnung des nächsten Jahres das Ende October des vorhergehenden Jahres festzuhalten.

Die Einhaltung dieser aus den Verhältnissen entspringenden Termine seitens der interessierten Kreise kann wohl umsoweniger irgendeinem Bedenken unterliegen, als etwaige Mängel oder Übelstände in der Fahrordnung eben während der Dauer derselben zutage getreten und daher nach Ablauf der betreffenden Fahrplanperiode zweifellos schon bekannt sein müssen.

Indem die k. k. Generaldirection dies zur gefälligen Kenntnis bringt, stellt sie das höfliche Ersuchen, innerhalb des wohldortigen Wirkungskreises auf die interessierten Kreise einwirken und auch gefälligst veranlassen zu wollen, dass solche Anregungen bis zu den genannten Terminen, und zwar direct an jene k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection gerichtet werden, in deren Bezirk die betreffende Linie der k. k. österreichischen Staatsbahnen liegt.

Die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen sind beauftragt, alle derartigen Anträge mit ihrem Gutachten der k. k. Generaldirection zur Beschlussfassung vorzulegen, und wird dann dieselbe Eisenbahn-Betriebsdirection weiters nach Feststellung des betreffenden Fahrplan-Entwurfes über die zur Berücksichtigung nicht geeigneten Petite den Interessenten Mittheilung zu machen haben, während jene Petenten, deren Petite erfüllt wurden, dies aus der rechtzeitig verlaublichen Fahrordnung ohnehin ersehen können, sonach einer besonderen Verständigung nicht bedürfen.

7.

(Zulassung der „Wilhelm Böhm'schen Sicherheitsleiter“.)

(Ad M.-Z. 87324/XIV.)

Der Magistrat hat sich zufolge Gremial-Beschlusses vom 16. Mai 1895 bestimmt gefunden, die Zulässigkeit der Verwendung des Modells I der von Wilhelm Böhm construirten Sicherheitsleiter nach der vorgelegten Zeichnung innerhalb des Wiener Gemeindegebietes unter nachfolgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Für die Herstellung des Apparates ist vollkommen gesundes Holz und überhaupt tadelloses Material zu verwenden.
2. Die Rahmenständer AA sind derart anzuordnen, dass ihre größere Querschnittsdimension (5 cm) senkrecht zur Mauerflucht zu liegen kommt.
3. Der Vorschubquerriegel k ist wenigstens 6 cm breit und 4 cm hoch zu dimensionieren.
4. Die sämtlichen Verbindungen der Eisenbestandtheile mit Holz sind derart auszuführen, dass eine wesentliche Schwächung des Holzes nicht eintritt und ist außerdem an den sich flach anlegenden Verbindungen durch Anordnung von 2 mm dicken Unterlagsblechen das Holz gegen Spaltung zu sichern.
5. Bei Anwendung des Apparates ist für ein sicheres Anliegen des Vorschubquerriegels k an der inneren Mauerflucht durch entsprechende Fixierung der Sicherheitsarme II Sorge zu tragen.
6. Hierbei sind die beiden Sicherheitshakenriegel d d entsprechend festzuklemmen.
7. Bei Benützung des Apparates ist überdies noch ein Sicherheitsgürtel zu verwenden, dessen Leine an dem mittleren Querriegel R des Rahmens zu befestigen ist und sind die Verbindungsstellen dieses Querriegels mit den Rahmenständern durch 20 mm breite und 2 mm dicke, die Ständer umfassende Eisenbänder zu armenieren.
8. Die Länge des Vorschubquerriegels k ist derart zu bestimmen, dass beiderseits der Lichtweite der Fensternische noch je mindestens 30 cm Überlänge vorhanden ist.
9. Im übrigen sind die in der Zeichnung angegebenen Dimensionen bei Ausführung des Apparates einzuhalten.

Die Abänderung und Ergänzung der Bedingungen im Falle der Nothwendigkeit, weiters die Zurücknahme der Befugnis der Verwendung des vorliegenden Sicherheitsapparates im Falle der Nichteinhaltung der allgemeinen und besonderen Bedingungen wird vorbehalten.

Das Modell II wird zur allgemeinen Verwendung mit Rücksicht auf die gegen dessen Sicherheit bestehenden technischen Bedenken nicht zugelassen.

8.

(Behandlung von offenkundig Militär-Untauglichen rückichtlich deren Assentierung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. Mai 1895, Z. 45429 (M.-Z. 93432/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Bei der diesjährigen Hauptstellung hat sich der Fall ereignet, dass ein in der I. Classe Stellungspflichtiger, welcher laut amtlichen gemeindeärztlichen Zeugnisses seit 11 Jahren an beiden Füßen unheilbar gelähmt war, aus einem viele Stunden von der Assentstation entfernten Aufenthaltsorte zum persönlichen Erscheinen vor der Hauptstellungs-Commission bemüht wurde, trotzdem der Mangel geeigneter Communicationen und die herrschende Kälte (— 15°) diese Vorführung zu dem gegebenen Zeitpunkte an und für sich als lebensgefährlich erscheinen lassen mussten, was durch den nach der Expedition eingetretenen Tod des Betreffenden leider bestätigt wurde.

Wenn nun auch das Gebrechen des erwähnten Stellungspflichtigen nicht unter jenen aufgeführt erscheint, welche nach dem Wortlaute der Bestimmungen der Wehrvorschrift die Enthebung vom Erscheinen in Folge offenkundiger Untauglichkeit bedingen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass infolge amtlicher Constatierung der Natur des Gebrechens im Zusammenhalte mit den, die Beschwerlichkeit und Gefahr des Transportes bedingenden Umständen

die Enthebung zu begründen und im Sinne der Vorschriften als gerechtfertigte Abwesenheit zu behandeln gemessen sein dürfte.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. Mai 1895, Z. 9018, mit der Weisung verständigt, dass Fälle offenkundiger Untauglichkeit, beziehungsweise der Intransportabilität Stellungspflichtiger nicht nur nach den wörtlich vorgeesehenen Bestimmungen, sondern in deren zweifelloser Absicht auch nach den tatsächlichen Umständen und genügend constatirtem Sachverhalte berücksichtigt und behandelt werden.

9.

(Verbot der „Brady'schen Myrrhen-Crème“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 27. Mai 1895, Z. 43247 (M.-Z. 102382/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. mährische Statthalterei hat den Vertrieb des vom Apotheker Brady in Kremsier unter schwindelhafter Anpreisung gegen verschiedene Krankheiten in Verkehr gesetzten „Myrrhen-Crème“, welches aus Wachs, Olivenöl und einem concentrirten Auszug der Myrrhe besteht und dem die Wirksamkeit eines Arcanums beigelegt wird, aus öffentlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten verboten.

Aus den gleichen Rücksichten sieht sich die n.-ö. Statthalterei veranlasst, das Verbot des Vertriebes von „Myrrhen-Crème“ auszusprechen, und wird der Wiener Magistrat aufgefordert, hienach das Weitere zu verfügen.

10.

(Zulassung des „Meise'schen Gipsceementes“ als Baumaterialie.)

Über das Ansuchen des Wilhelm D t t i k y, Kaufmannes, III., Barichgasse 26, in Vertretung des Bauunternehmers Hermann Meise in Siebichenstein bei Halle a. S. um Zulassung des Gipsceementes als Baumaterialie, wurden vom Wiener Stadtbauamte vorläufig Druckproben mit diesem Materiale vorgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser amtlichen Proben hat nun der Magistrat in der Plenarsitzung vom 30. Mai 1895 (M.-Z. 93636 ex 1894/Dpt. IX) Folgendes beschlossen:

1. Der Meise'sche Gipsceement wird im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wiener Bauordnung insofern in beschränkter Weise als Baumaterial in Wien zugelassen, dass die Herstellung von Wänden zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht die Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale gestattet wird, und zwar nur dann, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt, nicht höher als ein Stockwerk ausgeführt, in jedem Stockwerke durch Traversen unterstützt, zur Verhinderung des Umfallens gehörig gesteiht werden und im unverputzten Zustande eine Dicke von 10 cm erhalten.

Bei Wänden von geringer Länge, etwa bis 4 m, und bei gewöhnlichen Zimmerhöhen kann nach Sachlage der örtlichen Verhältnisse eine Verringerung der Wandstärke bis auf 7 cm zugestanden werden.

Die beabsichtigte Ausführung von solchen Gipsceementwänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

2. Mit Rücksicht auf das nicht wesentlich geringere Gewicht solcher Gipsceementwände gegenüber dem normalen Mauerwerk, auf die hieraus sich ergebende Nothwendigkeit einer Beurtheilung der Tragfähigkeit der Fußboden-Constructionen, auf welchen Gipsceementwände aufgestellt werden sollen, und endlich auf den aus Sicherheitsrücksichten (behufs Verhinderung des Umfallens) nothwendigen innigen Anschluß der Gipsceementwände an die sonstigen Umfassungswände des Gebäudes kann die Aufstellung von Gipsceementwänden nur den concessionirten Baugewerbetreibenden gestattet werden.

Das vorgelegte Musterstück des Gipsceementes wird im Stadtbauamte hinterlegt.

Über die Zulassung dieses Materiales zu Decken-Constructionen wird erst nach dem Ergebnisse einer weiteren bezüglich Erprobung entschieden werden.

Die Schlussfassung über die versuchsweise Verwendung dieses neuen Baumaterialies an einem städtischen Objecte wird aufgeschoben, bis die Resultate der weiteren Erprobung vorliegen werden.

11.

(Zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe.)

I.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 15. Juni 1895, Z. 54667 (M.-Z. 113005/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehenden vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu dem Gesetze vom 16. Jänner 1895.

(N.-G.-Bl. Nr. 21), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, edierten Erlaß ddo. 27. Mai 1895, Z. 29014, intimiert:

Das Gesetz vom 16. Jänner 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 21), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, ist gleichzeitig mit der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 58) und den von den k. k. politischen Landesbehörden erlassenen Kundmachungen, womit die denselben überlassene Regelung der Sonntagsruhe bei einzelnen Productions- und bei den Handelsgewerben erfolgte, am 1. Mai 1895 in Wirksamkeit getreten.

Das Handelsministerium sieht sich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranlaßt, den mit der Handhabung dieser Vorschriften betrauten Gewerbebehörden zum Zwecke gleichmäßiger Durchführung des Gesetzes Nachstehendes zu bemerken:

1. Das Gesetz vom 16. Jänner 1895 hat für die gewerblichen Betriebe Geltung und kommt daher auf die nach Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von der letzteren ausgenommenen Unternehmungen und Beschäftigungen nicht zur Anwendung. Speciell beim Bergbaue und bei den auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Hüttenwerken gelten bezüglich der Sonntagsruhe gegenwärtig die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884 (N.-G.-Bl. Nr. 115).

Auch auf die Monopol- und Regalbetriebe des Staates findet im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels VIII des erwähnten Patentes das Gesetz vom 16. Jänner 1895 keine Anwendung; vielmehr gelten hinsichtlich der Sonntagsruhe in diesen Betrieben die besonderen von den competenten Behörden diesbezüglich erlassenen Anordnungen.

2. Das Verbot der Sonntagsarbeit (Artikel I des Gesetzes) gilt für die gesammte gewerbliche Arbeit, und zwar in subjectiver Beziehung mit alleiniger Ausnahme der persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, welche nach Artikel III, 5, unter den dort angeführten Bedingungen an Sonntagen vorgenommen werden dürfen.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt daher nicht nur für die gewerblichen Hilfsarbeiter aller Art (§. 73, lit. a—d der Gewerbeordnung), sondern auch für die zu höheren Dienstleistungen bestellten Individuen (§. 73, letzter Absatz der Gewerbeordnung).

Bei Handelsgewerben erstreckt sich das Verbot des Geschäftsbetriebes, soweit der letztere an Sonntagen zu ruhen hat, auch auf die Person des Gewerbeinhabers (Artikel XI des Gesetzes) und das Gleiche gilt für den Verschleiß bei Productionsgewerben (Artikel XII).

3. Die Unterbrechung des Betriebes an Sonntagen hat im allgemeinen mindestens 24 Stunden zu dauern (Artikel II).

Die Festsetzung des Beginnes der Sonntagsruhe bleibt mit Rücksicht auf die Interessen des Gewerbebetriebes dem Arbeitgeber überlassen.

Als frühesten Zeitpunkt, mit welchem die Sonntagsruhe beginnen kann und von welchem an die 24stündige Ruhezeit zu berechnen ist, gilt nach der Natur der Sache die Mitternachtsstunde als der kalendermäßige Anbruch des Sonntags; als spätesten Zeitpunkt für den Beginn der Sonntagsruhe ist die sechste Morgenstunde bestimmt, letztere deshalb, weil bei jenen Betrieben, welche mit Tag- und Nachtschicht arbeiten, die Tagsschicht gewöhnlich um 6 Uhr abends, die Nachtschicht um 6 Uhr morgens endigt. Da in diesen Betrieben am Sonntage auch der Schichtwechsel, das heißt der Übergang der Arbeiter, welche in der vergangenen Woche die Nachtschicht zu leisten hatten, zur Tagsschicht für die nächste Woche und umgekehrt der Tagsschichtarbeiter zur Nachtschicht stattfindet, so ergibt sich bei jenen Betrieben mit doppelter Schicht, welche an Sonntagen nicht fortarbeiten dürfen, für diejenigen Arbeiter, welche Sonntag um 6 Uhr morgens aus der Arbeit treten und, da sie zur Tagsschicht übergehen, ihre Arbeit wieder am Montage um 6 Uhr morgens aufnehmen, eine 24stündige, für jene Arbeiter aber, welche Samstag um 6 Uhr abends ihre Schicht beenden und, da sie in der nächsten Woche die Nachtschicht übernehmen, erst Montag um 6 Uhr abends ihre Arbeit antreten, eine 48stündige Sonntagsruhe, welche am nächsten Sonntage wieder der anderen Partie zugute kommt.

4. Die Sonntagsruhe hat in je'em einzelnen Betriebe gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft einzutreten (Artikel II). Es ist daher nicht zulässig, die Sonntagsruhe in einem einzelnen Etablissement successive für einzelne Arbeiterpartien eintreten zu lassen.

5. Von der allgemeinen Vorschrift der Sonntagsruhe statuiert das Gesetz selbst mehrere Ausnahmen. Es sind dies Fälle unausweichlicher Sonntagsarbeiten, welche sich nicht auf bestimmte Gewerbebezüge beschränken, sondern in allen Betriebszweigen vorkommen können.

Diese gesetzlichen Ausnahmen, zu welchen auch die bereits erwähnten persönlichen Arbeiten der Gewerbeinhaber gehören (siehe oben 2), sind im Artikel III, Punkt 1 bis 5, festgestellt.

Im Punkte 1 sind die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Gegensatze zu der bisherigen Bestimmung (§. 75 der Gewerbeordnung) nur insofern als zulässig erklärt worden, als durch dieselben der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Werktagen nicht verrichtet werden können.

Das Zutreffen dieser Voraussetzungen unterliegt im einzelnen Falle der behördlichen Beurtheilung.

Mit den angeführten Beschränkungen sind die von Maschinenfabriken, Reparaturwerkstätten, Schiffswerften, Schlossern, Schmieden, Kupferschmieden,

Tischlern u. dgl. für andere Betriebe vorzunehmenden unaufschiebbaren Reparaturen an Dampfkesseln, Motoren, Arbeitsmaschinen und anderen Werksvorrichtungen, sowie an Transmissionen und Dampfleitungen an Sonntagen gestattet.

Als Instandhaltungsarbeit im Sinne des Artikels III, Punkt 1, kann unter Umständen auch die Ausführung von Aufschriften an der Außenseite der Verschlässe und Rollläden von solchen Verkaufsgewölben, in denen ein Gewerbe schon im Betriebe ist, sowie die Ausbesserung und Abänderung solcher Aufschriften angesehen werden.

Zu den gesetzlichen Ausnahmen gehört ferner die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen (Punkt 2), dann die Vornahme der Inventur (Punkt 3), da dieselbe während des Geschäftsbetriebes nicht vor sich gehen kann. Die letztere Ausnahme ist auf einen derartigen Fall im Jahre beschränkt.

Nach Punkt 4 sind unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen, an Sonntagen gestattet.

Unter den öffentlichen Rücksichten sind nicht nur die Interessen des Staates, der Gemeinden, sondern auch die Interessen weiter Bevölkerungskreise, des Publicums, zu verstehen.

Als in Nothfällen vorzunehmende Arbeiten werden solche Arbeiten anzusehen sein, welche zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, sonstige unvorhergesehene, erhebliche Zwischenfälle u. s. f. erforderlich werden und nicht erst auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können.

Ohne der instanzmäßigen Judicatur in concreten Fällen vorzugreifen, werden im nachfolgenden einzelne Arbeitsverrichtungen beispielsweise aufgezählt, welche unter die Bestimmung des Artikels III, 4 subsumiert werden können:

- a) Arbeiten der Schlosser, behufs unaufschiebbarer Reparatur oder Zustandsetzung von Schlössern und Schlüsseln;
- b) unaufschiebbare Arbeiten behufs Anfertigung, beziehungsweise Reparatur von chirurgischen Instrumenten oder Apparaten;
- c) dringende Hufbeschlagarbeiten;
- d) Arbeiten unaufschiebbarer Natur behufs Reparatur von durch Unfälle beschädigten Transportmitteln;
- e) unaufschiebbare Reparaturen am Rohrnetze von Gas- und Wasserleitungen;
- f) nothwendige Reparaturen an Telegraphen- und Telephon-, sowie an elektrischen Kraft- und Lichtleitungen;
- g) Glaserarbeiten behufs unaufschiebbaren Einschneidens von Fensterscheiben;
- h) unaufschiebbare Arbeiten, und zwar Herstellungen, Ausbesserungen oder Wiederherstellungen im Gebiete des Hoch-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues, wie: Trockenhaltung der Baugruben; Ausführung von Fundierungen mittels Anwendung comprimierter Luft (pneumatische Fundierungen), und zwar die mit der Caïssonenkung unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten, als Abgrabung des Materiales in und Förderung desselben aus dem Caïsson, ferner Herstellung des Mauerwerkes am Caïsson, Verlängerung der Haussobleche und der Einsteig- und Förderschächte, Aufsetzen der Luftschleusen auf die letzteren, Arbeitsverrichtungen am Caïssongerüste und beim Betriebe der maschinellen Anlagen für die Luftcompressoren und für die elektrische Beleuchtung; unaufschiebbare Reparaturen oder Vollendungsarbeiten unter dem gewöhnlichen Wasserspiegel; Ausführung von Betonmauerwerk, welches bis zur Fertigstellung eine ununterbrochene Arbeit bedingt; Begießen des frisch oder neu hergestellten Beton- und Cementmauerwerkes; Lüften der Fenster und Austrocknen des Mauerwerkes mittels offener Coaksfeuerung und Aufwischen des Condensationswassers in neu hergestellten, beziehungsweise in zu vollendenden Bauten; Pölzungen und andere dringende Sicherungsarbeiten; dringliche Adaptierungsarbeiten an Wohnungen in bestehenden und neu hergestellten Häusern innerhalb des Zeitraumes zwischen dem achten Tage vor und dem achten Tage nach dem letzten Tage des gesetzlichen Ausziehtermines;
- i) unaufschiebbare Arbeiten bei Öffnung und Schließung von Grüften;
- k) Herstellung von Decorationsarbeiten bei feierlichen Anlässen;
- l) Eisgewinnung und Eisverföhrung in solchen Fällen, in welchen dieselbe für die Versorgung eines größeren Bevölkerungscentrums mit Eis nothwendig und wegen plötzlich eingetretenen Chauwetters die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ohne Anwendung von Sonntagsarbeit die genügende Versorgung mit Eis nicht bewerkstelligt werden könnte; Zuföhr und Verladung von Eis für die zum Fleischtransporte auf Eisenbahnen dienenden Specialwagen;
- m) Betrieb der Fleischhauerei und Brotbäckerei zum Zwecke der Verpflegung durchziehender Truppen.

6. Zur Anwendung der Sonntagsarbeit in den Fällen des Artikels III braucht eine Bewilligung der Gewerbebehörde nicht eingeholt zu werden, was schon durch die Dringlichkeit mancher dieser Veranlassungen bedingt ist.

Um jedoch die Controle bezüglich der gerechtfertigten Anwendung dieser Sonntagsarbeit zu erleichtern, erscheint den Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Föhrung eines Verzeichnisses auferlegt, aus welchem die zur Beurtheilung der Sachlage erforderlichen Daten zu entnehmen sind und welches auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen ist.

7. Für die Fälle des Artikels III, 3 und 4 ist die jedesmalige Anzeige an die Gewerbebehörde vorgeschrieben.

Über den Zeitpunkt und die Art der Erstattung dieser Anzeige enthält Artikel IV die näheren Bestimmungen. Die Gewerbebehörden haben über die Anzeigen ein Register anzulegen und jede an sie gelangende Anzeige im

Originale dem Gewerbeinspector unverzüglich mitzutheilen, welcher ehestens an die Gewerbebehörde eine gutachtliche Äußerung zu erstatten hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

8. Artikel V des Gesetzes enthält die Vorschriften über den Ersatzruhetag. Die Wahl einer der Alternativen des Absatzes 2 bleibt der freien Vereinbarung des Gewerbeinhabers mit den betreffenden Arbeitern überlassen. Wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, hat die Festsetzung der Art der Ersatzruhe durch die instanzmäßige Entscheidung der berufenen Gewerbebehörde zu erfolgen.

Sofern von der Alternative der Gewährung einer sechsständigen Ruhezeit an zwei Tagen der Woche Gebrauch gemacht wird, darf dem Arbeiter selbstverständlich nicht jene Zeit, welche sich für ihn nach der Art seiner Verwendung ohnedies als eine Unterbrechung seiner Arbeitstätigkeit ergibt oder während welcher der Betrieb überhaupt nicht ausgeübt wird, angerechnet werden. Die Ersatzruhezeit hat sich vielmehr auf solche Tagesstunden zu erstrecken, welche sonst für die Arbeit bestimmt sind.

9. Die Gestattung der Sonntagsarbeit in bestimmten Gewerbebranchen auf Grund des Artikels VI des Gesetzes ist durch die Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58) erfolgt.

Außer den in dem dort enthaltenen Verzeichnisse (§ 2) bei den einzelnen Gewerbebranchen unter Nr. 1 bis 48 speciell angeführten Arbeitsverrichtungen erscheinen bei diesen Gewerbebranchen noch als an Sonntagen gestattete Arbeiten:

- a) Die Bedienung und Wartung der im § 3, Absatz 1 der Verordnung angeführten Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Thiere, sofern der Betrieb dieser Maschinen und Apparate oder die Verwendung von Thieren zur Verrichtung der nach § 2 am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den namhaft gemachten Gewerben nothwendig erscheint;
- b) die Ladearbeiten, nach Maßgabe des § 4 der Verordnung;
- c) die von der Vorschrift der Sonntagsruhe nach Artikel III, Punkt 1 bis 5 des Gesetzes ausgenommenen Arbeiten.

Die unumgänglich nothwendigen Arbeiten zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume, des Warmhaltens und Anheizens der Öfen, des Betriebes von Kühlanlagen, die Wartung der zum Betriebe gehörigen Zugthiere und der in Molkereien, Milchmeiereien, Geflügelzucht- und Mastviehanstalten u. s. w. verwendeten Nutzthiere, das Anheizen der Dampfessel vor Beginn des montägigen Betriebes, die Ladearbeiten und die im Artikel III des Gesetzes bezeichneten Arbeiten sind übrigens auch bei anderen, als bei den im § 2, beziehungsweise in dem dort enthaltenen Verzeichnisse angeführten Gewerbebranchen, also auch bei jenen Productionsbranchen, für welche von den politischen Landesbehörden auf Grund des Artikels VII des Gesetzes, beziehungsweise § 7 der Verordnung die erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgestellt worden sind, dann bei solchen Gewerben, bei welchen die Sonntagsarbeit sonst nicht gestattet ist, sofern die bezeichneten Verrichtungen sich eben mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse als unumgänglich nothwendig darstellen und die besonderen Voraussetzungen hierfür (§ 4 der Verordnung bezüglich der Ladearbeiten) zutreffen, an Sonntagen gestattet.

Im allgemeinen ist noch die Vorschrift des Artikels VI, Absatz 2 des Gesetzes, beziehungsweise § 6 der Verordnung zu beachten, wonach sich die Sonntagsarbeit bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, sofern sie bei diesen gestattet ist, immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen, im Verzeichnisse des § 2 angeführten Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken hat, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Im Sinne dieser Vorschrift ist die Zufuhr von Brennmaterialien außer aus den innerhalb des Bereiches der Betriebsstätte befindlichen Lagerplätzen an Sonntagen nicht gestattet.

10. In dem Verzeichnisse des § 2 der Verordnung sind die Gewerbebranchen nach der Classification der Gewerbe geordnet, welche von dem durch die Jury der Wiener Weltausstellung 1873 eingesetzten Comité festgestellt worden ist.

Im einzelnen wird hiezu Folgendes bemerkt:

Ad 3. Handelsgärtner. Auf den Verkauf und die Zustellung von Gartenproducten, einschließlich der Blumen, Bouquets und Kränze, durch die Handelsgärtner finden jene Bestimmungen Anwendung, welche von den politischen Landesbehörden für die Naturblumenbinder und -Händler bezüglich des Warenverkaufes am Sonntage aufgestellt worden sind.

Ad 4. Eisenhüttenwerke. Aus der taxativen Aufzählung der an Sonntagen in Eisenhüttenwerken gestatteten Arbeitsverrichtungen folgt, dass andere Arbeiten, wie der Guss von Commerzware, Maschinenbestandtheilen u. s. w., die Verarbeitung der Stahlingots in warmem Zustande, dann der Betrieb der Puddlerei, Frischerei, der Walzwerke (abgesehen von den Fällen der lit. c und d), der Drahtzüge u. s. w. an Sonntagen nicht gestattet sind.

Die Sonntagsarbeit beim Warmhalten, beziehungsweise Anheizen der Schmelz- und Temperöfen, sowie bei der Beleuchtung der Arbeitsräume ist nach § 3 der Verordnung gestattet.

Der Betrieb der Hüttenwerkstätten, Schmieden und Reparaturwerkstätten, welche mit den Eisenhüttenwerken in Verbindung stehen, darf an Sonntagen nur insoweit aufrecht erhalten werden, als es die zur Erhaltung des ungestörten Betriebes des Hüttenwerkes nothwendigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des Artikels III, 1 des Gesetzes unumgänglich erfordern.

Bezüglich der hiezu verwendeten Arbeiter gelten die Bestimmungen der Artikel IV und V des Gesetzes.

Was speciell das Abbrechen der Walzen in Walzwerken betrifft, so stellt sich das Abbrechen behufs Instandhaltung eines alten Calibers als an Sonntagen

statthafte Instandhaltungsarbeit, das Abbrechen zum Zwecke der Herstellung neuer Caliber aber als an Sonntagen unzulässige Arbeitsverrichtung dar.

Wenn ein Puddel- oder Walzwerk auf Grund des § 2, Punkt 4 d der Verordnung infolge einer mindestens 24ständigen Betriebsunterbrechung in der Woche den folgenden Sonntag zur Arbeit heranzuziehen beabsichtigt, ist hievon vorher, also längstens bis Samstag abends, die schriftliche Anzeige an die Gewerbebehörde erster Instanz unter genauer Angabe der in diesem Punkte der Verordnung erwähnten Momente zu erstatten. Wie schon der Punkt d der Verordnung besagt, beschränkt sich diese Gestattung auf den nächsten, der Betriebsunterbrechung folgenden Sonntag. Die gedachte Anzeige ist stempel-pflichtig. Dieselbe ist von der Gewerbebehörde dem Gewerbeinspector mitzutheilen und in das oben (7) erwähnte Register einzutragen.

Bezüglich der auf Grund einer Bergwerksverleihung errichteten Eisenhüttenwerke gelten hinsichtlich der Sonntagsruhe die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 115).

Ad 5. Emailgeschirrerzeugung. Zufolge der Fassung des Punktes 5 erscheint das Zinnbrennen als eine an Sonntagen nicht gestattete Arbeit.

Ad 6. Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gipsbrennereien. Das Sortieren, Mahlen und Sieben des Kalkes überhaupt, dann das Ein- und Auskarren bei den Ringöfen erscheint hienach als an Sonntagen nicht gestattete Arbeit.

Dasselbe gilt von dem Verladen und Verführen von Kalk u. s. w. an Sonntagen, abgesehen von den Fällen des § 4 der Verordnung.

Ad 7. Ziegeleien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel. Zu den in Ziegeleien an Sonntagen gestatteten Arbeiten gehört die Bedienung der Brennöfen, jedoch mit der Beschränkung, dass das Unterzünden der Öfen mit unterbrochener Feuerung spätestens Samstag vor 6 Uhr abends erfolgt. Von dieser Stunde an ist daher die bezeichnete Verrichtung am Sonntage nicht mehr gestattet.

Das Vorrichten des Lehms für den Montagbetrieb ist mit Beschränkung auf erwachsene männliche Arbeiter, also mit Ausschluss von jugendlichen Arbeitern (unter 16 Jahren) und von Frauenspersonen überhaupt, an Sonntagen durch zwei Stunden gestattet.

Zufolge der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel III) stellen sich ferner als an Sonntagen gestattete Arbeiten dar:

- Die Überwachung des auf den Trockenplätzen lagernden Materialies, mit Ausschluss des Ziegelschlagens (Artikel III, 2 des Gesetzes);
- die Bergung dieses Materialies bei drohendem Regenwetter (Artikel III, 4);
- die Arbeit beim Trockenhalten der Lehmgruben, mit Ausschluss der Materialförderung (Artikel III, 4).

Bezüglich des Ein- und Auskarrens bei den Ringöfen, dann des Verladens und Verführens von Ziegeln gilt das oben ad 6 Gesagte.

Ad 9. Glashütten. In den Glashütten mit Wannenöfen ist die Sonntagsarbeit mit Rücksicht auf die Continuirlichkeit dieses Betriebes, und zwar mit Beschränkung auf die unter lit. a angeführten Arbeitsverrichtungen gestattet.

In den Glashütten mit Hafensäfen lässt sich in der Regel die Arbeit so einrichten, dass der Schmelzprozess auf den Sonntag verlegt wird, so dass die übrigen Arbeitskategorien, insbesondere die Glasmacher, der Sonntagsruhe theilhaftig werden. Sofern diese Einrichtung noch nicht in allen Glashütten durchgeführt war, wurde mit der Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), § 2, A, 10, die Sonntagsarbeit für die Glasmacher und deren Hilfspersonal gestattet; doch hatte diese Gestattung den Charakter einer Übergangsbestimmung. Auch derzeit wird die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Glasstreckler) und deren Helfer, dann die damit in Verbindung stehende Bedienung des Kühlens an Sonntagen, im Hinblick auf die Verhältnisse in manchen Betrieben, noch nicht gänzlich unterjagt, jedoch auf höchstens 12 Sonntage im Jahre eingeschränkt.

Zur Erleichterung der Überwachung sind die Sonntage, an welchen Glasmacher in Glashütten mit Hafensäfen zur Arbeit verwendet werden, in dem von den Gewerbeinhabern nach Artikel IV des Gesetzes zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

Für alle sonstigen Arbeiten, wie: die Vorarbeiten (Pochen, Stampfen, Mahlen), die Raffinierung und Decoration (Schleifen, Malen, Gravieren, Ätzen etc.), das Sortieren, Verpacken u. dgl., ist die Sonntagsarbeit nicht gestattet.

Ad 12. Gerberei. Im Sinne dieser Vorschrift ist in den Lederzurichtereien, einschließlich der Trocknerei, die Sonntagsarbeit nicht gestattet.

Ad 17. Holzstoff-, Papp- und Papiererzeugung. Der Betrieb der Holzschleifapparate, Raffineure, Deckelmaschinen, Pressen, dann der Sortierung und der Betrieb der Papier- und Satiniermaschinen erscheint hienach an Sonntagen nicht gestattet. Doch kann das Anwärmen der Trockencylinder bei den Papiermaschinen vor Beginn des montägigen Betriebes erfolgen.

Unter Ganzzeug wird der an die Papiermaschine abzugebende Papierstoff verstanden.

Ad 18. Erzeugung von Cellulose. Nach der Fassung des Punktes 18 ist der Betrieb der Holzputzerei, der Holzsortierung, der Holländerbetrieb, der Betrieb der Bleicherei, der Entwässerungsmaschine etc. an Sonntagen nicht gestattet.

Bei den im Punkt 18, Absatz 2, erwähnten Betrieben, welche Adaptierungen vornehmen müssen, um den Bestimmungen der Verordnung entsprechen zu können, und diese Adaptierungen auch thatsächlich in Angriff nehmen, sind die erwähnten Arbeiten, sofern sie bisher an Sonntagen verrichtet wurden, noch innerhalb der Übergangsfrist bis längstens Ende des Jahres 1895 gestattet.

Ad 19. Getreidemöhlen. Als vorwiegend mit Wasserkraft betrieben ist eine Mühle dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft nur beim Versagen der Wasserkraft eintritt, oder wenn im Falle des Nebeneinanderwirkens

der Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft die Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Mühlenwerkes erforderlichen Kraft liefert.

Ad 20. Mälzerei und Brauerei. Infolge des Punktes 20 ist in Mälzereien das Zuführen und Putzen der Gerste, das Eintragen derselben in die Quellschöckel, das Entkeimen (Putzen), Sacken und Verladen des Malzes, in Brauereien die Sudhausarbeit und die mit dem Sudproceß verbundenen Einrichtungen, mit Ausnahme der nach Artikel III, 1 des Gesetzes zulässigen Arbeiten, ferner das Flaschenputzen, Flaschenfüllen und Pasteurisieren an Sonntagen nicht gestattet.

Was speciell die Biederarbeiten betrifft, so haben dieselben, soweit sie überhaupt in Bierbrauereien gewerberechtlich zulässig sind, mit Ausnahme unausschiebbarer Arbeiten vorübergehender Natur, welche nach Artikel III, 4 des Gesetzes in Nothfällen vorgenommen werden dürfen, wie Anziehen von Reifen, Verstopfen kleiner Lecke u. dgl. an Sonntagen zu ruhen.

Bezüglich der Brauereien, deren Einrichtung nicht hinreicht, den Bestimmungen der Verordnung schon derzeit zu entsprechen, gilt das oben ad 18, Absatz 2, Gesagte.

Ad 22. Zuckerverzeugung. Die Rübenzufuhr außer aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten, die Abfuhr der Abfallstoffe (Rübenschnitte und Pressschlamm), die Verpackung des rohen und raffinierten Zuckers und der Transport des fertigen Productes von den Zuckerböden erscheint nach der Fassung des Punktes 22 an Sonntagen nicht gestattet.

Ad 25. Cichorien-, Rüben- und Obstdarren. Das Reinigen und Zerklleinern der Rüben und Wurzeln ist hienach an Sonntagen nicht gestattet.

Ad 27. Weinkellereien. Hinsichtlich der Biederarbeit gilt das ad 20, Absatz 2, Gesagte.

Ad 28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Presshefegerzeugung. Bezüglich der Biederarbeit gilt das ad 20, Absatz 2, Gesagte. Alle sonstigen Arbeiten, wie Verpacken, Mahlen von Rohmaterial u. s. w., dann überhaupt die Arbeiten bei nicht ununterbrochenen Betrieben haben im Sinne des Punktes 28 an Sonntagen zu unterbleiben.

Ad 29. Essigerzeugung. Bei der Essigbereitung durch Verdünnung reiner Essigsäure ist hienach die Sonntagsarbeit nicht gestattet. Bezüglich der Biederarbeit gilt das ad 20, Absatz 2, Gesagte.

Ad 32. Erzeugung chemischer Producte. Bei anderen als den bezeichneten Arbeitsverrichtungen erscheint die Sonntagsarbeit nicht gestattet.

Speciell bei der Holzverkohlung (lit. v) ist hienach die Herstellung neuer Meiler und die Verführung des Holzes und der Holzkohle an Sonntagen nicht gestattet.

Bei der Stärke- und Stärkeproductenerzeugung, bei der Erzeugung von Spodium, Knochenmehl und Kunstdünger erscheint die Sonntagsarbeit nicht gestattet.

Ad 34. Mineralölraffinerien. Infolge dieser Bestimmung ist die Raffinierung, d. i. das Reinigen der Destillationsproducte mit Chemikalien, an Sonntagen nicht gestattet.

Ad 35. Leuchtgas- und Wasserqaserzeugung. Die Zufuhr von Kohle von auswärts und alle Nebenarbeiten der Gaszerzeugung, wie Entleeren der Reiniger u. s. w., sind hienach an Sonntagen nicht gestattet.

Ad 36. Photographie. Die Gestattung der Sonntagsarbeit erstreckt sich nicht auf das Vervielfältigen und Retouchieren.

Ad 37. Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes. Unauschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur zur Behebung der an der Leitung entstandenen Schäden sind nach Artikel III, 4 des Gesetzes gestattet.

Ad 39. Öffentliche Beleuchtung. Unauschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur zur Behebung von Schäden an der Leitung und den Lampen, beziehungsweise Lichtkörpern sind nach Artikel III, 4 des Gesetzes gestattet.

Ad 40. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen. Die Vornahme unauschiebbarer Reparaturen und Hübschlagsarbeiten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels III, 1 und 4 des Gesetzes an Sonntagen gestattet.

Unter diese Gestattung können gewöhnliche Sattler- und Riemerarbeiten nicht subsumiert werden.

Ad 46. Güterbeförderung. Unauschiebbare Transportierungen militärrävarischer Güter sind nach Artikel III, 4 des Gesetzes an Sonntagen gestattet.

Ad 48. Badeanstalten. Sofern Badeanstalten für Heilzwecke bestimmt sind, fallen sie unter den Begriff von Heilanstalten und sind nach Artikel V, lit. g, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieser letzteren, daher auch von den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 ausgenommen.

11. Bezüglich der Ersatzruhezeit sind im Verzeichnisse des § 2 der Verordnung für die einzelnen Gewerkekategorien auf Grund des Artikels VI, Absatz 3 des Gesetzes die speciellen, der Betriebsart angepassten Bestimmungen gegeben.

Wo dies thunlich ist, wird den am Sonntage länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern — nur diese haben nach Artikel V, Absatz 2 des Gesetzes den Anspruch auf die Ersatzruhe — der darauffolgende Sonntag ganz frei zu geben sein, was namentlich dort, wo am Sonntage nur bestimmte Arbeitsverrichtungen durch eine beschränkte Anzahl von Arbeitern geleistet werden, im Wege der Abwechslung des Personales durchführbar ist.

Sofern diese Eintheilung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Betriebes nicht ausführbar erscheint, ist die Möglichkeit eröffnet worden, die Ersatzruhe auf einen Wochentag zu verlegen oder den betreffenden Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. Bezüglich der letzteren Alternative wird auf die oben (unter B. 8) zum Artikel V des Gesetzes gemachten Bemerkungen hingewiesen.

12. Größere Schwierigkeiten ergeben sich bezüglich der Gewährung der Ersatzruhe in ununterbrochen betriebenen Gewerbeunternehmungen mit Tag- und Nachtarbeit und Schichtwechsel, wie in Eisenhüttenwerken, beim continuirlichen Brennproceß und Ofenbetriebe überhaupt, sowie bei nicht unterbrechbaren chemischen Proceß. In diesen Betrieben resultiert aus dem am Sonntage um 12 Uhr mittags üblichen Schichtwechsel (§ 3 der Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85) für jede Arbeiterschicht eine 18stündige Ruhezeit, welche für die eine Arbeiterpartie von Samstag 6 Uhr abends bis Sonntag 12 Uhr mittags, für die andere Abtheilung von Sonntag 12 Uhr mittags bis Montag 6 Uhr früh dauert. In diesen Betrieben wird nun aber anzustreben sein, jeder Arbeiterschicht, beziehungsweise jedem einzelnen Arbeiter an jedem zweiten Sonntage eine 24stündige Ruhezeit zu gewähren. Dies kann dadurch erreicht werden, daß der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch sechs Stunden, etwa von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends, wie bei der Kunstseilerzeugung (Nr. 31 des Verzeichnisses) unterbrochen wird, oder daß beim Schichtwechsel am Sonntage eine einmalige Reserveschicht, zum Beispiele für die oben angegebene sechsstündige Zeitperiode eingeschoben wird. Im letzteren Falle darf allerdings die Ablösungsmannschaft in dem Zeitraume von 12 Stunden vor ihrer Einreichung in die Reserveschicht nicht in einer regelmäßigen Schicht verwendet worden sein; dieselbe Beschränkung gilt für den Zeitraum von 12 Stunden nach der Leistung der Reserveschichtarbeit. Auch hat diese Mannschaft dann gesetzlichen Anspruch auf einen Ersatzruhetag für die Verrichtung der Sonntagsarbeit.

Die angegebenen Modalitäten werden sich in manchen Betrieben durchführen lassen und zur Folge haben, daß auf diese Art jedem Arbeiter an jedem zweiten Sonntage eine 24stündige Ruhezeit gewährt werden kann. Dagegen ist die Einführung einer 24stündigen Wechselschicht am Sonntage, eine Modalität, welche allerdings am einfachsten zu dem Ergebnisse der Gewährung einer 24stündigen Ruhezeit an Sonntagen für jeden Arbeiter führen würde, nach der Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 85), in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen unzulässig.

Wenn den Arbeitern in ununterbrochenen Betrieben die 24stündige Ersatzruhe am Sonntage auf die oben erwähnte Art wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel zwischen Samstag 6 Uhr abends und Montag 6 Uhr früh sich ergebende 18stündige Ruhezeit für die am Sonntage beschäftigten Arbeiter als Ersatzruhe zu gelten.

13. Die Verpflichtung zur Gewährung eines Ersatzruhetages entfällt im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels V, Absatz 2 des Gesetzes dann, wenn die Arbeitsverrichtung, zu welcher die betreffenden Arbeiter am Sonntage verwendet werden, höchstens drei Stunden gedauert hat.

Ebenso braucht nach § 2, Punkt 4 d, Punkt 9 b a und Punkt 19 a, der Verordnung den Arbeitern in Betrieben, welche ohnedies periodische Betriebsunterbrechungen haben oder bei denen sich aus der Natur des Betriebes oder infolge besonderer Umstände längere Arbeitsunterbrechungen in der Woche ergeben haben, wenn sie hingegen am Sonntage zulässigerweise zur Arbeit verwendet worden sind, keine besondere Ersatzruhe gewährt zu werden, da sie ja eine entsprechende Ruhezeit bereits infolge obiger Arbeitsunterbrechung genossen haben.

14. Nach § 5 der Verordnung ist die Ersatzruhe bezüglich der in den §§ 3 und 4 der Verordnung bezeichneten Arbeiten je nach den Umständen in der im § 12, Absatz 2, bestimmten Weise zu gewähren. Dies gilt auch bezüglich der in den einzelnen Gewerbebetrieben an Sonntagen verwendeten Fuhrknechte.

15. Bei der Aufnahme der Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsarbeit und der Ersatzruhe in die Arbeitsordnung, beziehungsweise bei der Afficirung dieser Bestimmungen (Artikel VI, Absatz 4 des Gesetzes), muß nach der Vorschrift des § 9, Absatz 2 der Verordnung die entsprechende Präcisierung der betreffenden Bestimmungen vorgenommen werden, da der Wortlaut der Verordnung wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Betrieben derselben Gewerkekategorie oft allgemein gehalten ist oder bezüglich der Ersatzruhe mehrere Alternativen umfaßt, unter welchen für das einzelne Unternehmen, beziehungsweise Arbeitspersonale, die den Verhältnissen entsprechende Auswahl zu treffen ist.

16. Zu § 7 der Verordnung, womit den politischen Landesbehörden die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich bestimmter Gewerbe übertragen worden ist, wird bemerkt, daß unter Molkereien (lit. g) auch „Käseereien“, sofern sie gewerbliche Betriebe bilden, inbegriffen sind.

Die von den politischen Landesbehörden erlassenen Kundmachungen, welche zugleich im Sinne des Artikels IX des Gesetzes die Festsetzung der für den Betrieb des Handels an Sonntagen gestatteten Stunden enthalten, sind nach erfolgter Verlautbarung und, sofern an den Bestimmungen dieser Kundmachungen von den politischen Landesbehörden im eigenen Wirkungskreise später Änderungen vorgenommen werden, am Schlusse eines jeden Vierteljahres, das erstmalig Ende September 1895, dem Handelsministerium in Vorlage zu bringen. Gemäß Artikel XIII des Gesetzes behalten sich die beteiligten Ministerien vor, Abänderungen an diesen Vorschriften zu verfügen.

17. Sofern in Handelsgewerben, dann in Productionsgewerben beim Verschleiß gewisse kleinere Zurichtungsarbeiten in Verbindung mit dem Warenverkauf selbst und durch die hiebei beschäftigten Personen vorgenommen werden, wie bei Hutmachern, Uhrmachern u. s. w., stellt sich die Vornahme dieser Arbeiten als eine mit dem Warenverkauf selbst verbundene Thätigkeit in jenen Stunden als gestattet dar, in welchen der Betrieb des betreffenden Handelsgewerbes, beziehungsweise des Verschleißes bei dem betreffenden Productionsgewerbe an Sonntagen gestattet ist. Ebenso erscheint die Ablieferung bestellter Arbeiten beim Productionsgewerbe an die Kunden innerhalb der für die betreffenden Handelsgewerbe gestatteten Stunden als zulässig.

18. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren namentlich Zündwaren, Chocolate u. s. w. abgesetzt werden, sind als offene Verkaufsstellen anzusehen.

19. Aus der Bestimmung des Artikels XII des Gesetzes ergibt sich, daß von Gast- und Schankgewerben in jenen Stunden, in welchen der Handel mit Lebensmitteln nicht gestattet ist, kalte Eswaren nicht über die Gasse verkauft werden dürfen. Sofern mit einem Gast- und Schankgewerbe ein anderes Gewerbe (Productionsgewerbe oder Handelsgewerbe) verbunden ist, müssen bezüglich dieses letzteren Betriebes die aus den Vorschriften über die Sonntagsruhe hervorgehenden Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitern und hinsichtlich des Warenverkaufes eingehalten werden.

20. Die Sonntagsruhe beim Hausiergewerbe wird durch das Specialgesetz vom 28. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 60) geregelt. Hiernach haben die bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheilen erlassenen Vorschriften auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden. Sofern einzelne politische Landesbehörden in ihrer oben erwähnten Kundmachung besondere Vorschriften über das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) getroffen haben, gelten diese Vorschriften auch für das Hausiergewerbe. Wenn diese Kundmachung dagegen keine speciellen Bestimmungen über den dem Hausiergewerbe am nächsten verwandten Handelszweig des Feilbietens im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) enthält, kommen auf den Hausierhandel die Vorschriften über den stabilen Handel, und zwar wenn in der Kundmachung der politischen Landesbehörde eine Unterscheidung nach Warenkategorien, zum Beispiel für Lebensmittel u. s. w., gemacht ist, je nach den Artikeln, welche der Hausierer führt, zur Anwendung.

21. Infolge des Artikels XII des Gesetzes (§ 8 der Verordnung) finden die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den Marktverkehr Anwendung.

22. Im allgemeinen ist noch zu erwähnen, daß die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Lehrlingen zur Sonntagsarbeit in der Gewerbeordnung insofern eine Schranke findet, als nach § 75 a dieses Gesetzes die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Sonntagschulen die erforderliche Zeit einzuräumen, und nach § 100, Absatz 2, der Lehrherr die weitergehende Verpflichtung hat, den Lehrling zum Besuche der im § 75 a angeführten Schulen, also auch der Sonntagschulen, zu verhalten und diesen Schulbesuch zu überwachen.

Auf diesen Umstand wird in der Bestimmung der Arbeitsordnung, beziehungsweise des Anschlages über die Sonntagsarbeit Rücksicht zu nehmen sein.

23. Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49), wodurch die interconфессионаllen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt worden sind, werden durch das Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe nicht berührt.

II.

Dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums (XIX. Stück) ist nachstehende Verordnung dieses Ministeriums ddo. 9. Juni 1895, Z. 15489 (B.-Bl. Nr. 98), betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabaktrafiken und Pottocollecturen, zu entnehmen:

An die Stelle der Verordnungen vom 10. August 1892, Z. 13784, und vom 12. Mai 1894, Z. 19681, B.-Bl. Nr. 15, haben folgende Bestimmungen zu treten:

1. In jenen Tabaktrafiken, welche mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe vereinigt in demselben Locale ausgeübt werden, darf der Tabakverschleiß an Sonntagen nur in jenen Stunden stattfinden, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, der Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, und nach dem jeweiligen, von den einzelnen politischen Landesbehörden auf Grund der Artikel VII und IX des citierten Gesetzes erlassenen Kundmachungen gestattet ist.

2. Für alle übrigen Tabaktrafiken tritt an Sonntagen eine Beschränkung der Verschleißzeit im allgemeinen nicht ein.

Jedoch sind Tabakverleger und Tabaktrafikanten, welche den Tabakverschleiß selbstständig, also nicht in Verbindung mit einem Gewerbe betreiben, verpflichtet, ihrem bei diesem Verschleiß ständig beschäftigten, entlohnten Hilfspersonal an jedem zweiten Sonntag eine vierundzwanzigstündige Ruhe zu gewähren.

Zu diesem Behufe hat,

- wenn in einem Tabakverschleiß zwei oder mehrere Bedienstete angestellt sind, die entsprechende Abwechslung unter ihnen einzutreten;
- falls nur eine entlohnte Hilfskraft angestellt ist, der Inhaber der Tabakverschleißlicenz den Tabakverschleiß an jedem zweiten Sonntag persönlich zu besorgen;
- solte letzterer zur persönlichen Verschleißbesorgung nicht fähig sein, so hat er hievon ohne Verzug die Anzeige an die betreffende Controlbezirksleitung zu erstatten; die Finanzbehörde I. Instanz prüft dann den angegebenen Hinderungsgrund und bestimmt im Falle der Anerkennung desselben nach Maßgabe der Orts- und Absatzverhältnisse, ob der Tabaktrafikant den sonntägigen Tabakverschleiß durch aushilfsweise Anstellung eines zweiten Bediensteten aufrecht zu halten hat oder ob und für welche Sonntage die Tabaktrafik gesperrt bleiben darf.

3. Die Ausgabe von Tabakmaterial an die Tabaktrafikanten seitens der Tabakverleger hat an Sonntagen im Sinne des § 26 der Vorschrift über den Tabakverschleiß im großen auch fernerhin nicht stattzufinden.

4. Die Übertretung obiger Anordnungen, welche als Ergänzung der Vorschrift über den Tabakverschleiß im kleinen aufzufassen sind, ist von den Finanzbehörden I. Instanz durch Geldstrafen zu ahnden, und zwar im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 5 Gulden, im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Gulden.

Beschwerden gegen die Verhängung dieser Geldstrafen sind binnen acht Tagen bei der Finanzbehörde I. Instanz zu überreichen; die Finanzbehörde II. Instanz entscheidet über dieselben endgültig mit Ausschließung jedes weiteren Recurses.

5. Sämtlichen Tabaktrafikanten (mit Ausnahme der Gastwirthe und Kaffeefieder, welche zum Tabakverschleiß an ihre Gäste berechtigt sind) ist je ein Abdruck dieser Verordnung in der Landessprache zuzustellen.

6. Der Betrieb der Pottocollecturen ist an Sonntagen um 12 Uhr mittags zu schließen, insofern nicht wegen Verbindung desselben mit einem sonntagsruhepflichtigen Gewerbe nach Analogie des Absatzes 1 dieser Verordnung eine frühere Schließung der Collectur einzutreten hat.

Die Pottogefälldirection erhält unter einem die entsprechenden Weisungen wegen Durchführung dieser Bestimmung.

Wien, am 18. Juni 1895. (Z. 15489.)

12.

(Abstellung von Übelständen bei der Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juni 1895, Z. 56270 (M.-Z. 114587), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es ist vorgekommen, daß seitens einzelner Gewerbetreibender die doppelten Krankenversicherungsbeiträge von dem Lohne der Hilfsarbeiter abgezogen werden, und daß seitens der Krankencassa für die Einhebung rückständiger Beiträge eine Schreibgebühr vom Gewerbetreibenden verlangt wurde.

Der Wiener Magistrat wird aufgefordert, in Ausübung des Aufsichtsrechtes auf derartige Gesetzeswidrigkeiten das Augenmerk zu richten und dieselben vorkommenden Falles sofort abzustellen.

13.

(Zulassung des „Ignaz Roidner'schen Fensterputzapparates“.)

Infolge Gremialbeschlusses des Wiener Magistrates vom 27. Juni 1895, Z. 89264/XIV, wurde die Benützung des von Ignaz Roidner, Tischlermeister, V., Wienstraße 32, wohnhaft, erfundenen Sicherheitsapparates für außerhalb der Fenster vorzunehmende Arbeiten, dessen Construction aus der von dem Genannten vorgelegten und im Stadtbauamte aufbewahrten Skizze zu ersehen ist, unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Zur Herstellung der nach der vorerwähnten Skizze zu construierenden Apparate ist gesundes Holz und überhaupt tadelloses Material zu verwenden.

2. Die Befestigung der die Arbeitsbühne und das Geländer derselben versteifenden schmiedeeisernen Bänder an den vertikalen Ständern, sowie an dem Geländer und der Arbeitsbühne hat derart zu geschehen, daß hiedurch das Holz dieser Constructionstheile in keiner Weise wesentlich geschwächt wird.

3. Bei Benützung des Apparates ist unter allen Umständen auch noch der mit demselben in Verbindung zu bringende Sicherheitsgurt zu verwenden.

II. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

14.

(Entlohnung des Religionsunterrichtes an Volks- und Bürgerschulen.)

Gesetz vom 21. Mai 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 99, erlassenen Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden. (L.-G.-Bl. Nr. 29 vom 28. Juni 1895.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 99, erlassenen Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben folgendermaßen zu lauten:

§ 7.

Die jährlichen Gehaltsbezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt, welche für das Dienstinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

Ist der eigene Religionslehrer an einer allgemeinen Volksschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Volksschullehrer, ist er aber an einer Bürgerschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Bürgerschullehrer eingereiht.

Wenn der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zu ertheilen haben wird, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen und in die Kategorie der Bürgerschullehrer einzureihen.

In Bezug auf die Pension wird den nach § 1, Punkt a des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, definitiv angestellten Religionslehrern auch die auf Grund derselben Gesetzesstelle in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreicht.

§ 8.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer (§ 1, Punkt b des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58) werden für die an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ertheilten Religionsstunden von der Landes Schulbehörde bemessen und dürfen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde

an Bürgerschulen	40 fl.
an Volksschulen im Schulbezirke Wien	30 fl.
an Volksschulen in den übrigen Schulbezirken	20 fl.

nicht überschreiten.

Artikel II.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bruck a. d. Leitha, den 21. Mai 1895.

Franz Joseph m. p.

Madeysky m. p.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 84. Gesetz vom 28. Juni 1895, womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

Nr. 85. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Juni 1895, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 86. Gesetz vom 28. Juni 1895, betreffend die Fort-erhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monats Juli 1895.

Nr. 87. Concessionsurkunde vom 31. Mai 1895 für die Localbahn Ratonitz—Pladen—Petschau mit der Abzweigung Protowitz (Ruditz)—Buchau.

Nr. 88. Gesetz vom 23. Juni 1895, betreffend Steuerbegünstigungen für die durch das Erdbeben 1895 beschädigten Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Laibach und in den durch das Erdbeben betroffenen Bezirken von Krain und Steiermark.

Nr. 89. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juni 1895, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pasterbiec zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Limanowa in Galizien.

Nr. 90. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1895, betreffend die Befugniiserweiterung des königl. ungarischen Hauptzollamtes II. Classe in Großwardein.

Nr. 91. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1895, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Abbazia.

Nr. 92. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 1895, womit die Einreihung der Forstlehranstalt in Weißwasser unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlaublich wird.

Nr. 93. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. Juni 1895, betreffend die Erfüllung der Stempelpflicht von Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 94. Gesetz vom 6. Juli 1895, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln anlässlich des Erdbebens im Jahre 1895 in Krain und Steiermark.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 29. Gesetz vom 21. Mai 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 99, erlassenen Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden. *)

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1895, Z. 48565, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge für das Jahr 1895.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juni 1895, Z. 55019, betreffend die den Gemeinden Groß-Poppen, Gundschachen, Rehrbad, Kiding, Ladings, Rohrbach, Schlatten, Schmidbach, Thernberg und Boitsau ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1895.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen z.“ vollinhaltlich aufgenommen.